



GEMEINDE KREMS IN KÄRNTEN

9861 Eisentratten 35

Tel. 04732 2772-0 · Fax 2772-17 · E-Mail: krems@ktn.gde.at · www.krems-in-kaernten.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Krems in Kärnten vom 18.12.2009 Zahl 850/519/2009 mit der **Wasserbezugsgebühren** ausgeschrieben werden. Gemäß §§ 23 und 24 des Gemeindewasserversorgungsgesetzes 1997, K-GWVG, LGBl. Nr. 107, zuletzt in der Fassung durch LGBl. Nr. 78/2001 wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

Für die Benützung der Gemeindewasserversorgungsanlage Innerkrems wird eine Benützungsgebühr ausgeschrieben.

§ 2

Gegenstand der Abgabe

Für die Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage Innerkrems ist eine Benützungsgebühr zu entrichten.

§ 3

Benützungsgebühr

- (1) Die Benützungsgebühr ist aufgrund des tatsächlichen Wasserverbrauches mittels eines Wasserzählers zu ermitteln.
- (2) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der bezogenen Wassermenge in Kubikmeter mit dem Gebührensatz, wobei ein Mindestjahrsverbrauch von 60 m³ als Bemessungsgrundlage gilt.
- (3) Der Gebührensatz beträgt Euro 0,51 inkl. Umsatzsteuer.
- (4) Die Zählermiete beträgt Euro 5,00 jährlich.
- (5) Bei Bauführungen, bei denen der Wasserverbrauch nicht mittels eines Wasserzählers ermittelt wird, sind die Wasserbezugsgebühren in der Weise zu pauschalieren, dass die Anzahl der Quadratmeter je Geschoßfläche unter Zugrundelegung des bewilligten Bauplanes mit dem Gebührensatz vervielfacht wird.

§ 4

Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Benützungsgebühr ist der Eigentümer des an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstückes verpflichtet. Bei Vermietung oder Verpachtung des gesamten an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstückes an einen Bestandnehmer ist dieser zur Entrichtung der Benützungsgebühr verpflichtet.

§ 5
Festsetzung der Abgabe

- (1) Die Wasserbezugsgebühr ist jeweils jährlich am 1. November festzusetzen.
- (2) In den Fällen des § 3 Abs. 5 ist die Gebühr einmalig, gleichzeitig mit der Vorschreibung des Wasseranschlussbeitrages festzusetzen.

§ 6
Wirksamkeit

- (1) Diese Verordnung tritt am 1.1.2010 in Kraft.
- (2) Mit dem Wirksamkeitsbeginn dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 22.12.1978, Zahl 725-0/24/79 in der geltenden Fassung außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Johann Winkler

Angeschlagen am: 28.12.2009

Abgenommen am: